

Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil IV B 05: Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches *Englisch*

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630ff.), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. S. 204), der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrerprüfungsordnung – 1. LPO –) vom 1. Dezember 1999 (GVBl. S. 1ff.) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 16. Juni 1999 nachfolgende Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches *Englisch* erlassen.¹

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik gehen denen der Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches *Englisch* vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Ziel des Studiums der Fachdidaktik *Englisch* ist es, die theoretischen und praktischen Voraussetzungen für den Unterricht im Fach *Englisch* an unterschiedlichen Schulformen und in unterschiedlichen Klassenstufen zu erwerben.

(2) Die Studierenden

- gewinnen Einsichten in die Bedingungen schulischer Sprachlernprozesse in Geschichte und Gegenwart;
- erwerben Handlungswissen zur Planung, Durchführung, Analyse und Bewertung von Unterrichtsabläufen mit sprachlichen, literarischen oder landeskundlichen Schwerpunkten;

- erwerben die Kompetenz zur selbständigen Erarbeitung spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten in der Fachdidaktik;
- verfolgen den Stand der aktuellen Diskussion um wegweisende Paradigmen in der Fachdidaktik.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Das fachdidaktische Studium gliedert sich in

den Einführungsbereich:

L1 - L6 mit 4 SWS;

das Unterrichtspraktikum:

L1 - L6, für das ein Leistungsnachweis erteilt wird;

den Vertiefungsbereich:

L1 - L3 mit 6 SWS und einem Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar;

L4 mit Englisch als erstem Fach mit 4 SWS und einem Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar;

L4 mit Englisch als zweitem Fach mit 2 SWS und einem Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar.

Der Besuch der Veranstaltungen des Vertiefungsbereiches setzt den Besuch der Veranstaltungen des Einführungsbereiches voraus.

(2) Die Veranstaltungen des Einführungsbereiches können im Grundstudium, in der Regel nach dem Orientierungspraktikum, belegt werden.

Die Veranstaltungen des Vertiefungsbereiches werden in der Regel parallel zum fachlichen Hauptstudium belegt.

§ 3 Einführung in die Fachdidaktik und Praktikumsvorbereitung

(1) Grundlagen I:

Integrierte Veranstaltung zur theoretischen Einführung in die Fachdidaktik, in der zentrale Themen wie

¹ Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches *Englisch* wurden am 23. Februar 2000 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

- Schule und Englischunterricht in Geschichte und Gegenwart,
- Grundlagen für den schulischen Fremdspracherwerb,
- Methodische Ansätze,
- Rahmenbedingungen für den Englischunterricht,
- Planungsgrundlagen und Planungsschritte,

behandelt werden.

(2) Grundlagen II:

Übung zur Vorbereitung auf das Praktikum, in der das Planen, Analysieren und Auswerten von Unterricht an Einzelbeispielen praktiziert werden

§ 4 Unterrichtspraktikum

(1) Die Durchführung der Unterrichtspraktika regeln die Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikusordnung) vom 26. September 1997 und § 4 des Teils IV A der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zum Unterrichtspraktikum ist der Besuch der Veranstaltungen des Einführungsbereiches in der Fachdidaktik.

(3) Eine Einweisungsveranstaltung ist Teil des Praktikums.

(4) Im unterrichtspraktischen Teil sollen die Studierenden 25 Stunden hospitieren und 6 Stunden eigenen Unterricht erteilen.

(5) Die schriftliche Nachbereitung (Praktikumsbericht) ist in der Regel spätestens 8 Wochen nach Ende des Praktikums der Lehrkraft vorzulegen.

(6) Für die erfolgreiche Teilnahme am Unterrichtspraktikum wird ein Leistungsnachweis erteilt. Grundlage für dessen Erteilung sind die ordnungsgemäße Teilnahme am Unterrichtspraktikum und ein den Anforderungen entsprechender Praktikumsbericht. Der Leistungsnachweis gilt als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

§ 5 Vertiefung der Fachdidaktik

(1) Die für diesen Bereich angebotenen Haupt- und Spezialseminare sowie Kolloquien

- dienen der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die in den Einführungsveranstaltungen und im Praktikum erworben wurden

- sind im besonderen Maße geeignet, selbständiges Handeln zur Gewinnung von Kenntnissen und Fertigkeiten anzuregen und zu unterstützen.

(2) Die Studierenden wählen entsprechend ihrem Ausbildungsprofil, ihren Interessen und dem aktuellen Angebot. Gegenstände der Veranstaltungen im Vertiefungsbereich können sein:

- Status und Organisationsformen des Englischunterrichts in Geschichte und Gegenwart
- Curriculare Konzeptionen des Englischunterrichts
- Ziele und Inhalte des Englischunterrichts
- Methodenkonzepte in Geschichte und Gegenwart
- Lehr- und Lernbedingungen von Unterricht
- Unterrichtsverfahren und Unterrichtsmedien
- Diagnose von Lernprozessen und Beurteilungsproblematik
- Differenzierung und Förderung
- Unterricht als Erfahrungs- und Handlungsfeld
- Literatur im Englischunterricht
- Landeskunde und interkulturelles Lernen
- Unterricht in der Primarstufe
- Bilingualer und fachsprachlicher Unterricht

(3) Ein Hauptseminar im Vertiefungsbereich wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, der als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gilt.

§ 6 Studiennachweise

(1) Leistungsnachweise (LN) setzen die Dokumentation einer Leistung in Form einer Hausarbeit und/oder eines Referats voraus. Bei der Beurteilung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter wird das sprachliche Niveau berücksichtigt; bei Leistungen mit erheblichen sprachlichen Mängeln wird die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt.

(2) Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:

- Bescheinigung über das erfolgreich absolvierte Unterrichtspraktikum
- Studierende, die sich eine Lehrassistententätigkeit im Ausland als Unterrichtspraktikum Englisch anerkennen lassen wollen, legen ebenfalls einen Praktikumsbericht vor.
- Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem fachdidaktischen Hauptseminar

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium frühestens im Semester nach deren Inkrafttreten aufgenommen haben.

(2) Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können ihr Studium entweder nach den bei ihrem Studienbeginn gültigen Regelungen oder nach dieser Ordnung abschließen. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Sie ist nicht revidierbar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches *Englisch* treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches *Englisch* aus dem Jahre 1991 treten neun Semester nach der Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.